



Amtssigniert. SID2013021080350
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

daniela.rivin@bmwf.gv.at

DVR:0059463

**Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung (Änderung des Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftsgesetzes 1998); ergänzende Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-304/1275-2013

Innsbruck, 25.02.2013

Zu GZ. BMWF-52.200/0004-I/6/2013 vom 12. Feber 2013

Zum übersandten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998) wird im Nachtrag zur übermittelten Stellungnahme vom 22. Februar 2013, ZI. VD-304/1275-2013, folgende ergänzende Stellungnahme übermittelt:

I. Allgemeines

Soweit im Art. II (Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998) die Anfechtung von Bescheiden beim Bundesverwaltungsgericht vorgesehen wird, kommt es durchwegs zur Durchbrechung des im Art. 131 B-VG (idF. der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, nachfolgend als B-VG [neu] bezeichnet) grundgelegten Systems der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Landesverwaltungsgerichten einerseits und den Verwaltungsgerichten des Bundes andererseits.

Im gegebenen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung eines dezentralen und bürgernahen Rechtsschutzes vor den Landesverwaltungsgerichten in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht im Sinn des Art. 131 Abs. 2 B-VG (neu) „unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden“, eine Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers darstellt. Die Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Rechtsprechung ist im System der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit – wie bisher – Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes.

Sollten aus der Sicht des Bundes im Einzelfall spezifische Umstände für eine Zuständigkeitsverschiebung von den Landesverwaltungsgerichten zum Bundesverwaltungsgericht sprechen, so scheint es für die Erwirkung einer allfälligen Zustimmung des Landes Tirol unabdingbar, dass diese im Einzelnen rechtzeitig umfassend dargelegt und begründet werden, damit auf dieser Grundlage eine entsprechende politische Willensbildung, ggf. unter Einbindung der Landeshauptleuterkonferenz, erfolgen kann.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Derzeit kann eine Zustimmung des Landes Tirol – unvorgreiflich der letztendlichen politischen Willensbildung über einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates – nicht in Aussicht genommen werden. Besondere Umstände, die eine Zuständigkeitsverschiebung zum Bundesverwaltungsgericht zu rechtfertigen vermögen und damit einen Ausnahmefall indizieren, in dem eine Zustimmung des Landes Tirol nach Art. 131 Abs. 4 B-VG (neu) ggf. denkbar scheint, sind vorderhand nicht erkennbar.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. II Z. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 (§§ 4 Abs. 2, 10 Abs. 2, 44 Abs. 6, 45 Abs. 6, 55 Abs. 2 und 3 HSG 1998):

In den Erläuterungen wird jeweils ohne nähere Begründung von einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ausgegangen.

Nach § 2 Abs. 1 HSG 1998 sind die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten Körperschaften öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes selbst.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist zu § 2 näher ausgeführt: „Abs. 1 legt fest, dass es sich sowohl bei der Österreichischen Hochschülerschaft als auch bei den an den Universitäten eingerichteten Hochschülerschaften jeweils um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt. Sowohl bei der Österreichischen Hochschülerschaft als auch an den Hochschülerschaften an den Universitäten handelt es sich um Selbstverwaltungskörper. Diese besorgen ihre Verwaltungsaufgaben selbst; sie sind somit gegenüber staatlichen Organen weisungsfrei, unterliegen jedoch der staatlichen Aufsicht“ (GP XX, RV 1470). Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG (neu) zu den in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte fallenden Angelegenheiten auch solche der Verwaltung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers, gehören (vgl. 1618 BlgNR XXIV. GP, 15).

Vor diesem Hintergrund besteht kein Grund dafür, die der Zuständigkeitsteilung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten zugrunde liegenden Systementscheidungen des Bundesverfassungsgesetzgebers in Frage zu stellen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

Abteilungen

Bildung zur E-Mail vom 18.02.2013

Krankenanstalten

Finanzen

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.